



DIAKONISCHES JAHR DER EV. KIRCHE IM RHEINLAND

EVANGELISCHE FRAUENHILFE IM RHEINLAND E.V.



Diakonisches Jahr der EKIR · Ellesdorfer Strasse 52 · 53179 Bonn

An den Integrationsbeauftragten
der Landesregierung NRW
Herrn Kufen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Ellesdorfer Strasse 52
53179 Bonn-Bad Godesberg

Tel. (02 28) 95 41 – 141
Fax (02 28) 95 41 - 100

e-mail: diakjahr.frauenhilfe@ekir.de

01.12.2006 /



Neue Aufenthaltsregelung

**Hier: keine Benachteiligung für Teilnehmende des Freiwilligen Sozialen Jahres //
Teilnehmende im Equalprojekt TransKom gesund&sozial**

Sehr geehrter Herr Kufen,

die neue Aufenthaltsregelung veranlasst mich, Ihnen heute erneut zu schreiben - vor wenigen Wochen wiesen Sie mich in einem Schreiben darauf hin, dass junge Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus an einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) teilnehmen können.

Wir arbeiten im zweiten Durchführungsjahr mit jungen Flüchtlingen im o.g. Equalprojekt zusammen. Nach Bekanntwerden der neuen Aufenthaltsregelungen wollen wir Sie rechtzeitig auf vertragliche, finanzielle entwicklungsbezogene Sachverhalte hinweisen, von denen unsere Zielgruppe betroffen ist /sein kann, und die unseren Teilnehmenden zum Nachteil ausgelegt werden können.

1.) Zuerst ist die Befristung eines FSJ zu nennen. Alle Teilnehmenden arbeiten in einem 12-monatigen Vertrag mit, der um maximal sechs Monate verlängert werden kann. Damit können junge Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus aktuell einen Vertrag nachweisen, mit dem sie sozialversicherungspflichtig arbeiten. Nach unserer Erfahrung gestaltet es sich für diese Personengruppe äußerst schwierig, im Anschluß an ein FSJ eine Folgebeschäftigung / Ausbildungsplatz usw. zu erhalten.

Diese Schwierigkeit darf nicht den jungen Flüchtlingen, die gemäß der neuen Aufenthaltsregelungen einen günstigeren Aufenthaltsstatus erwarten dürfen, zum Nachteil gereichen.

Vielmehr bedürfen sie nach Beendigung eines FSJ der weiteren Förderung, um eine Nachhaltigkeit der erworbenen Qualifizierungen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Erteilung einer zeitnahen Arbeitserlaubnis zum Antritt eines angebotenen Ausbildungsplatzes wäre hier eine geeignete Maßnahme. Auf diese Weise könnten etliche Teilnehmende wieder im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Vertrages arbeiten.

2.) Einige Teilnehmende des o.g. Equal - Projektes werden nach dem Ende des FSJ oder seiner Verlängerung im Rahmen eines zweiten Equal - Teilprojektes eine Ausbildung in Altenpflegehilfe bzw. Krankenpflegehilfe absolvieren. Diese weiterführenden Qualifizierungen stellen die Brücke zur dreijährigen Altenpflege- bzw. Krankenpflegeausbildung dar. Bei der Teilnahme an diesem Teilprojekt werden die Teilnehmenden jedoch wieder durch die Sozialhilfe finanziert. Eine andere Finanzierung ist nicht zu erwarten, da dieser Sachverhalt dem Antrag des Equal - Projektes entspricht.

Das Projekt bedarf der Teilnehmenden - die Teilnehmenden unterliegen den Spielregeln des Equal - Projektes. Vor diesem Hintergrund sollten junge Flüchtlinge keine persönlichen Nachteile durch ihre Teilnahme an einem Qualifizierungsprojekt erfahren.

3.) Einige Teilnehmende des o.g. Equal - Projektes werden nach dem Ende des FSJ bzw. seiner Verlängerung einen qualifizierteren Schulabschluß anstreben, um überhaupt den Zugang zu einer beruflichen Ausbildung zu erlangen. Sie werden in dieser Zeit sicherlich aus Sozialhilfegeldern finanziert.

Auch diese einem Qualifizierungsprojekt folgende Qualifizierung sollte nicht zum persönlichen Nachteil von jungen Flüchtlingen ausgelegt werden. Vielmehr stellen sie mit ihrer Entscheidung für den Erwerb eines besseren Schulabschlusses und ihrer Bereitschaft, sich ausbilden zu lassen, ihren Willen zur zukünftigen finanziellen Eigenständigkeit unter Beweis.

Ich bitte Sie sehr, sich für die Abwendung von Benachteiligungen der teilnehmenden jungen Flüchtlinge im FSJ im Rahmen des Equal - Projektes bei der Anwendung der neuen Aufenthaltsregelung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bohr
Diakonisches Jahr der EKIR

